



## Charta der Präfekten

### **I. Präambel**

In der vorliegenden Charta wird der Präfekt auch als Regierungsstatthalter und der Vizepräfekt als Substitut bezeichnet.

Art. 59 KV bestimmt:

<sup>1</sup> Die Regierung hat in jedem Bezirk einen Regierungsstatthalter und einen Stellvertreter des-selben.

<sup>2</sup> Die Befugnisse des Regierungsstatthalters sind durch das Gesetz bestimmt.

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Amtsbefugnisse der Regierungsstatthalter vom 24. Mai 1850 präzisieren:

Art. 1

Es ist in jedem Bezirke ein Regierungsstatthalter und ein Substitut desselben, die vom Staatsrates erwählt und beeidigt werden.

Art. 2

Der Regierungsstatthalter ist die erste Magistratsperson des Bezirkes und der Vertreter der Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt, von welcher er die Befehle erhält, die er vollzieht.

Die Amtsbefugnisse und Bestimmungen der Artikel 3 bis 6 des soeben genannten Gesetzes sind obsolet geworden.

Aufgrund des gemeinsamen Willens der Kantonsregierung und der Vereinigung der Walliser Regierungsstatthalter sollen durch diese Charta die obgenannten Grundsätze angewandt (Art. 59 KV und Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Amtsbefugnisse der Regierungsstatthalter) und die Verpflichtungen der Präfekten formalisiert werden – zumindest bis neues Recht erlassen wird.

Am 4. März 2018 haben die Walliser Stimmbürger die Ausarbeitung der Totalrevision der Verfassung einem Verfassungsrat anvertraut. Die territoriale Struktur und die Beibehaltung der Zwischenstufe und ihrer Organe ist selbstverständlich einer der wesentlichen Aspekte.

Es versteht sich von selbst, dass die vorliegende Charta von Rechts wegen dahinfallen wird, sobald Art. 59 der Verfassung, respektive die Anwendungsgesetzgebung aufgehoben, gegebenenfalls geändert werden.

### **II. Grundsätze**

#### **Präfekt / Vizepräfekt – Präfektin / Vizepräfektin**

Die in diesem Dokument vorgesehenen Bestimmungen gelten sowohl für den Präfekten als auch für den Vizepräfekten, der diesen bei Verhinderung oder Ausstand vertritt.

Im Übrigen gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

### **Nomination – Demission – Amtsenthebung**

Auf Vorschlag des Vorstehers des für die Institutionen zuständigen Departementes ernannt der Staatsrat die Präfekten. Er befindet über Demissionsgesuche und gegebenenfalls über deren Amtsenthebung.

### **Vereinigung der Regierungsstatthalter**

Die Präfekten sind organisiert und bei Bedarf vertreten durch die Vereinigung der Regierungsstatthalter des Kantons Wallis. Der Staatsrat kennt einzig diesen Verein als Ansprechpartner an.

### **Treuepflicht**

Der Präfekt unterstützt und verteidigt gegenüber den Behörden und den Bürgern seines Bezirks die Ansichten und Entscheide der Walliser Regierung. Das Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Staatsrates und den Präfekten muss sich auf ein absolutes Vertrauen stützen.

### **Sorgfaltspflicht**

Der Präfekt handelt stets im Bestreben die Interessen des Staates bestmöglich zu wahren. In Anwendung dieses Grundsatzes darf der Präfekt nicht öffentlich Stellung gegen Entscheide des Staatsrates oder eines Departementvorstehers beziehen. Falls er durch die Ausübung seines Berufes in Konflikt mit einem Entscheid des Staatsrates, eines Departements oder einer Dienststelle gerät, handelt der Präfekt mit gesundem Menschenverstand und wird dabei besonders auf seine Sorgfaltspflicht achten. Im Zweifelsfall wird er sich mit dem für die Institutionen zuständigen Departementvorsteher unterhalten.

Im Falle von privaten Problemen, die das Image der öffentlichen Funktion als Präfekt schädigen könnten, hat Letztgenannter ohne Verzug den für die Institutionen zuständigen Departementvorsteher darüber zu informieren.

### **Schweige – und Geheimhaltungspflicht**

Der Präfekt unterliegt der Schweige- und Geheimhaltungspflicht wie alle anderen Magistraten des Kantons.

### **Interessenkonflikte und Ausstand**

Im Falle eines Interessenskonflikts zwischen den Einwohnern, respektive den Gemeinden seines Bezirks und dem Kanton unterliegt der Präfekt der Treuepflicht. Falls er aus persönlichen Gründen dieser Pflicht nicht nachkommen kann, tritt er in den Ausstand und lässt sich vom Vizepräfekten vertreten. Der für die Institutionen zuständige Departementvorsteher ist je nach Bedeutung des Dossiers zu informieren.

### **Unvereinbarkeiten**

Für den Präfekten gelten Unvereinbarkeiten, die in den Spezialgesetzen vorgesehen sind. Es ist hervorzuheben, dass die für die Beamten geltenden Unvereinbarkeiten – ausdrückliche Bestimmungen vorbehalten – nicht auf die kantonalen Lehrkräfte anwendbar sind (Art. 5 GU). Zur Erinnerung:

## **160.5 Gesetz über die Unvereinbarkeiten (GU)**

### **Art. 7 Grosser Rat**

Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:

- a) die Mitglieder des Staatsrates und der Staatskanzler;
- b) die Mitglieder des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts, des Jugendgerichts sowie die Vertreter der Staatsanwaltschaft;

- c) unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung die von der Kantonsverwaltung angestellten Personen sowie das von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft angestellte Verwaltungspersonal;
- d) die kantonalen Lehrkräfte, die eine leitende Funktion ausüben. Der Staatsrat erstellt das Verzeichnis der leitenden Funktionen;
- e) unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung die Personen, die eine leitende Funktion oder ein Verwaltungsratsmandat in selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, ausüben. Der Staatsrat erstellt das Verzeichnis der leitenden Funktionen; f) die Regierungsstatthalter und ihre Substitute.

#### **Art. 8 Staatsrat**

1 Es können nicht Mitglieder des Staatsrates sein: a)

die Mitglieder des Grossen Rates;

b) die mit einer vollamtlichen oder teilzeitlichen richterlichen Funktion betrauten Personen;

c) die Regierungsstatthalter und ihre Substitute, die Behörden, Beamten und Angestellten des Staates, der Gemeinden und der selbständigen Anstalten.

#### **Art. 9 Gerichte**

Es können nicht voll- oder nebenamtliche Richter sein: a)

die Mitglieder des Grossen Rates;

b) die Mitglieder des Staatsrates;

c) die Mitglieder der eidgenössischen Räte;

d) die Regierungsstatthalter und ihre Substitute;

e) die Mitglieder einer Gemeindebehörde.

#### **Art. 11 Regierungsstatthalter**

Das Amt des Regierungsstatthalters und des Regierungsstatthalter-Substituten ist mit jenem eines Mitgliedes einer Gemeindebehörde unvereinbar, als auch mit jenem eines kantonalen und kommunalen Beamten und Angestellten.

#### **Kommunikation**

Die Regierung übermittelt dem Präfekten alle zur Ausübung seiner Funktion nützlichen und notwendigen Informationen. Umgekehrt übermittelt der Präfekt den Mitgliedern der Regierung die Informationen, die er für sachdienlich hält.

### **III. Gesetzliche Aufgaben**

Der Präfekt erledigt alle Aufgaben, die ihm durch die Walliser Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind im Detail im Anhang 1 aufgeführt.

### **IV. Vertretung und Delegation des Staatsrates**

Der Staatsrat kann die Teilnahme an einer Veranstaltung, an welcher eine offizielle Anwesenheit der Regierung erwünscht ist, delegieren. Die Staatskanzlei informiert unverzüglich (per E-Mail und allenfalls per Telefon) den Präfekten des betreffenden Bezirks. In diesem Fall kann sich der Präfekt mit den Dienststellen der Kantonsverwaltung in Verbindung setzen, um alle nützlichen und notwendigen Informationen für seine allfällige Intervention zu erhalten.

In Abwesenheit eines Mitgliedes des Staatsrates, kann der Präfekt:

-- die offiziellen Vertretungen des Kantons gewährleisten;

-- den Staatsrat in seinem Bezirk und/oder ausserhalb des Kantons vertreten.

### **V. Mandat des Staatsrates**

Der Staatsrat kann, insbesondere in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde respektive als Oberaufsichtsbehörde der Gemeinden, den Präfekten bestimmte Aufträge anvertrauen wie die Überwachung der Stimmabgabe und -auszählung.

Auch ein Departementsvorsteher kann gegebenenfalls die Dienste eines Präfekten in Anspruch nehmen. Er informiert hierüber seine Amtskollegen, wobei der Staatsrat bei Uneinigkeit über das Mandat entscheidet.

Je nach Umständen können der Staatsrat respektive ein Departementsvorsteher einen Bericht über eine konkrete Situation anfordern.

## **VI. Verbindung zwischen den Gemeinden und dem Staatsrat oder der Kantonsverwaltung**

Der Präfekt bildet im Allgemeinen das Bindeglied zwischen den Gemeinden seines Bezirks und den regionalen Institutionen (Antenne du Valais romand, RWO, Agglos...) sowie dem Staatsrat. Insbesondere:

- führt er die Dossiers, an welchen mehrere Partner (Gemeinden, Burgergemeinden, Private, Dienststellen des Staats, Vereine usw.) beteiligt sind;
- gewährleistet er die Koordination zwischen den Gemeinden, den Burgergemeinden und der Kantonsverwaltung;
- bietet er seine guten Dienste an, um Streitigkeiten die innerhalb von Gemeindebehörden oder zwischen Gemeinden bestehen können, zu bereinigen;
- informiert er den Staatsrat oder den betroffenen Departementsvorsteher über signifikante Sorgen oder Probleme sowie über Lösungsvorschläge, um diese zu beheben.

## **VII. Koordination unter den Gemeinden**

So weit wie möglich erfüllt der Präfekt eine Aufgabe als Koordinator zwischen den Gemeinden seines Bezirks. Mit der Zustimmung und der Unterstützung Letztgenannter:

- präsidiert er die Gemeindepräsidentenkonferenzen (Art. 110 GemG);
- präsidiert er die Institutionen des Bezirks (z.B. Altersheim, Orientierungsschule, SMZ);
- beteiligt er sich am Aufbau und am reibungslosen Ablauf von interkommunalen Leistungen (Informatik, Polizei, Verträglichkeitsstudien, Bauwesen, Kirchen, Beziehung Burgergemeinden - Gemeinden, usw.).

## **VIII. Mediation zwischen den Behörden oder zwischen den Bürgern und dem Staat oder den Gemeinden**

Der Präfekt kann mit der Rolle als Mediator betraut werden:

- bei Streitigkeiten unter Gemeinden seines Bezirks, oder sogar unter Gemeinden von verschiedenen Bezirken;
  - bei Konflikten innerhalb einer Gemeindebehörde; --
- bei Konflikten zwischen Bürgern und Behörden.

## **IX. Verschiedenes**

### **Jahresbericht**

Bis am 30. Juni jedes Jahres übermittelt der Präfekt dem für die Institutionen zuständigen Departementsvorsteher einen Bericht über seine Tätigkeit im Vorjahr. Er folgt dabei dem Muster.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates, den 23. Mai 2018.

## **Anhang 1 - Gesetzliche Aufgaben**

### **160.1 Gesetz über die politischen Rechte (KGPR)**

**Art. 84** Feststellung der Resultate

<sup>1</sup> Die Resultate jedes Urnengangs werden von der Behörde festgestellt, die vom vorliegenden Gesetz als zuständig bezeichnet ist.

<sup>2</sup> Im Falle von Stimmgleichheit bei einer Wahl, entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt:

- a) für die Gemeinde- und Bürgerwahlen durch den Präsidenten;
- b) für die Grossratswahlen durch den Präfekten;
- c) für die Wahlen des Staatsrats und des Ständerats durch den Grossratspräsidenten.

<sup>34</sup> Die Betroffenen werden hierzu einberufen.

**Art. 85** Übermittlung der Resultate

<sup>1</sup> Steht das Resultat der Stimmabgabe fest, so lässt der Präsident des Auszählbüros sofort ein Doppel des Protokolls zukommen:

- a) an den Gemeindepräsidenten für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen;
- b) an den Präfekten des Bezirks für die Grossratswahlen;
- c) an das zuständige Departement für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie für die kommunalen Wahlen.

<sup>2</sup> Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind die Resultate der Staatskanzlei sofort telefonisch oder mit einem andern vom Staatsrat vorgeschriebenen oder erlaubten Mittel bekannt zu geben.

**Art. 138** Listenhinterlegung

<sup>1</sup> In jedem Bezirk müssen die Listen beim spätestens am Montag der achten Woche vor der Wahl um 12 Uhr beim Präfekten des Bezirks gegen Empfangsbestätigung hinterlegt sein. <sup>2</sup> Der Versand der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Jede Liste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den anderen Listen unterscheidet.

**Art. 141** Mehrfache Kandidaturen

<sup>1</sup> Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

<sup>2</sup> Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste im gleichen Bezirk vorkommt wird sofort vom Präfekten des Bezirks auf allen Listen gestrichen.

<sup>3</sup> Der Kandidat, dessen Namen auf einer Liste in mehreren Bezirken vorkommt, wird sofort vom Staatsrat auf allen Listen gestrichen.

**Art. 146** Einsichtnahme in die Listen

Die Stimmbürger können von den Listen der Kandidaturen und den Namen der Unterzeichner beim Präfekten und nach deren Übermittlung an das zuständige Departement bei diesem Kenntnis nehmen.

**Art. 147** Listenbereinigung

<sup>5</sup> Nach dem Donnerstag der siebten Woche vor der Wahl darf an den Listen keine Änderung mehr vorgenommen werden.

**Art. 148** Endgültige Listen

<sup>1</sup> Der Präfekt des Bezirks, gegebenenfalls der Staatsrat, prüft jede Wahlliste, streicht die nicht wählbaren Kandidaten und setzt dem Vertreter der Listenunterzeichner eine Frist von maximal 48 Stunden zwecks Bebringung der fehlenden Unterschriften von Stimmbürgern, Ersetzung von Kandidaten, die von Amtes wegen unter Vorbehalt von überzähligen Kandidaturen ausgeschieden wurden, Vervollständigung oder Berichtigung der Kandidatenbezeichnung oder Änderung des Listennamens, damit diese nicht mit den Listen anderer politischer Parteien verwechselt werden kann.

<sup>2</sup> Die zur Ersetzung vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur annehmen. Ohne gegenteilige Angabe des Vertreters der Listenunterzeichner, werden die Ersatzkandidaturen am Ende der Liste aufgeführt.

<sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht innert der eingeräumten Frist beseitigt, wird die Liste als ungültig erklärt. Betrifft ein Mangel nur eine einzige Kandidatur, wird einzig der Name dieses Kandidaten gestrichen.

<sup>4</sup> Die Entscheide des Präfekten sind spätestens am Freitag der achten Woche vor der Wahl zu fällen und sofort mitzuteilen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide sind innert 24 Stunden beim Staatsrat einzureichen, der spätestens am Mittwoch der siebten Woche vor der Wahl endgültig entscheidet.

<sup>1</sup> Die endgültig erstellten Kandidatenlisten bilden die offiziellen Listen. Diese Listen werden so früh wie möglich im Amtsblatt publiziert.

<sup>2</sup> Die Präfekten übermitteln die Listen zum Druck und zur Veröffentlichung im Amtsblatt mit ihrer Bezeichnung an das zuständige Departement.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement teilt jeder Listengruppe in jedem Wahlkreis eine Ordnungsnummer zu. Diese Ordnungsnummer bildet integrierenden Bestandteil jeder Liste. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt mittels Losziehung zwischen den Listengruppen, die in allen Bezirken des Wahlkreises hinterlegt worden sind. Die anderen Listen oder Listengruppen erhalten eine nachfolgende Ordnungsnummer, nötigenfalls durch Losziehung.

#### **Art. 153 Zentralbüro**

<sup>3</sup> Das Zentralbüro besteht aus einem Präfekt pro Wahlkreis, dem Staatskanzler, der dem Büro vorsteht, sowie einem Vizekanzler und einem Vertreter des zuständigen Departements.

<sup>4</sup> Das Büro trifft sich spätestens am Vormittag des Montags, der auf die Wahl folgt, und schreitet zum Zusammenzug der Resultate sowie zur Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise und Unterwahlkreise. Es erstellt das Wahlprotokoll getrennt nach Abgeordneten und nach Suppleanten.

\* \* \*

### **170.1 Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger**

#### **Art. 20 Klageerhebung**

<sup>1</sup> Es ist die Sache der vollziehenden Behörde des betroffenen Gemeinwesens, die im Gesetz vorgesehenen Klagen zu erheben, soweit nachfolgend nicht andere Behörden als zuständig erklärt werden.

<sup>2</sup> Allein der Grosse Rat kann die Erhebung einer direkten Klage oder einer Rückgriffsklage gegen Mitglieder des Staatsrates oder des Kantonsgerichtes verfügen.

<sup>3</sup> Dieser Entscheid wird im Anschluss an Beratungen gefasst, die durch eine Botschaft des Staatsrates oder durch ein von fünf Grossräten unterzeichnetes Gesuch veranlasst worden sind. In beiden Fällen wird gemäss dem Reglement des Grossen Rates eine Kommission ernannt, welche der hohen Versammlung Bericht zu erstatten hat.

<sup>4</sup> Ordnet der Grosse Rat den Prozess an, so handelt das Büro des Grossen Rates im Namen des Staates.

<sup>5</sup> Allein der Generalrat, und wo ein solcher fehlt, der Staatsrat, kann die Erhebung einer Klage gegen Mitglieder der vollziehenden Gemeindebehörde verfügen. Anstelle des Staatsrates kann die Gemeinde auf dem Reglementswege die Urversammlung zum Entscheid über die Klageerhebung und den Regierungsstatthalter zur Führung des entsprechenden Prozesses als zuständig erklären. Der Staatsrat ist über jeden Klageerhebungsentscheid und den Gang des Verfahrens zu orientieren.

\* \* \*

### **172.15 Gesetz betreffend die Organisation und die Befugnisse der Bezirksräte**

#### **Art. 2**

---

<sup>1</sup> Der Regierungsstatthalter, oder dessen Substitut, führt beim Bezirksrate den Vorsitz mit beratender Stimme.

<sup>2</sup> Der Rat wählt seinen Sekretär aus seiner Mitte.

#### **Art. 4**

<sup>3</sup> Der Bezirksrat überwacht die Interessen des Bezirkes. Er schliesst die Rechnungen des Bezirkes ab und verteilt die diesem zufallenden Lasten unter die Gemeinden.

<sup>4</sup> Zu diesem Behufe und um von dem Berichte über die Finanzverwaltung des Staates Kenntnis zu nehmen, wird er alljährlich von dem Regierungsstatthalter im Verlaufe des Monats September einberufen.

#### **Art. 5**

Der Regierungsstatthalter einberuft den Rat auf Befehl des Staatsrates, auf Begehren einer Gemeinde des Bezirkes, und überhaupt, wenn die Interessen des Bezirkes es erheischen.

#### **Art. 6**

Es wird über die Verhandlungen des Bezirksrates ein Protokoll geführt; der Verbal-Prozess wird am Schluss jeder Sitzung verlesen, vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben und beim Regierungsstatthalter hinterlegt.

\* \* \*

### **180.100 Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis**

#### **Art. 19** Interkommunale Kommission

Der Präfekt des Bezirkes stellt seine guten Dienste zur Schaffung von interkommunalen Kommissionen, wie sie in Artikel 12 Absatz 2 GVKS vorgesehen sind, zur Verfügung.

\* \* \*

### **211.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

#### **Art. 9** Regierungsstatthalter

<sup>1</sup> Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde für:

- a) die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören (Art. 84 ZGB); vorbehalten bleiben Entscheide, die ausschliesslich vom zuständigen Departement zu treffen sind;
- b) die Durchsetzung der Vollziehung von Auflagen, welche in unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen enthalten sind, wenn die Vollziehung dieser Auflagen im Interesse des Bezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegt (Art. 482 ZGB, 246 Abs. 2 OR);
- c) die Überwachung der Auslosung der in Serie herausgegebenen Gülden (Art. 882 ZGB); <sup>2</sup> Im Übrigen kann er die Unterschrift einer Person beglaubigen, die in einer der Gemeinden seines Bezirkes wohnsässig ist (Art. 195).

\* \* \*

### **211.100 Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

#### **Art. 4** Aufteilung der Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Dem für die Sicherheit zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu: \* a) \* ...

- b) die Klageerhebung zur Auflösung einer juristischen Person, deren Zweck rechts- oder sittenwidrig geworden ist;
- c) \*die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken desselben angehören (Art. 84 ZGB), unter Vorbehalt einer Befugnisübertragung;
- d) \*die Änderung der Organisation, des Zwecks oder der Auflagen einer Stiftung, die der Aufsicht der Gemeinde, des Regierungsstatthalter oder des Kantons unterstehen und ihre Aufhebung, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist und nicht aufrechterhalten werden kann oder wenn er widerrechtlich oder unsittlich geworden ist (Art. 85, 86, 86a und 88 Abs. 1 ZGB);
- e) die Erhebung einer Klage auf Eheungültigkeit (Art. 106 Abs. 1 ZGB);
- f) die Bewilligung zur Adoption (Art. 268 ZGB);
- g) \* ...
- h) die Erteilung, den Entzug, die Aufhebung der Bewilligungen und alle anderen Entscheide betreffend eine über den nationalen Rahmen hinausgehenden Tätigkeit zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung (Art. 406c OR);
- i) die Ausübung der Aufsicht im Bereich des Handelsregisters (Art. 927 Abs. 3 OR).

<sup>2</sup> Das für die Finanzen zuständige Departement hat die Aufgabe, die Vollziehung von Auflagen, welche in unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen enthalten sind, wenn die Vollziehung dieser Auflagen im Interesse des Kantons oder mehrerer Bezirke liegt, durchzusetzen (Art. 482 ZGB, 246 Abs. 2 OR). \* a) \*...

b) \*...

c) \*...

d) \*...

e) \*...

<sup>3</sup> Dem für die Wirtschaft zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu: \*

a) \*die Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung (Art. 885 ZGB);

b) \*die Bewilligung an Lagerhalter zur Ausgabe von Wertpapieren für die gelagerten Waren (Art. 482 OR);

c) \*die Anerkennung der Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebedingungen und der Hausordnung (Art. 522 und 524 OR);

d) \*die Aussprechung einer Busse gegen denjenigen, der in Verletzung der Bestimmungen des Bundesrechts ein Warenpapier ausstellt (Art. 1155 Abs. 2 OR).

<sup>4</sup> Dem für das Sozialwesen zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu: \* a) das Erstellen von Normalarbeitsverträgen (Art. 359 bis 360 OR);

b) die Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages (Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956, welcher die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Gesamtarbeitsvertrages erlaubt).

#### **Art. 12 Zuständige Behörden und Verfahren**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde über die Stiftungen im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist: \*

a) \*der Gemeinderat, wenn die Stiftung nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehört;

b) \*der Regierungsstatthalter, wenn die Stiftung nach ihren Bestimmungen dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben Bezirkes angehören;

c) \*unter Vorbehalt einer Befugnisübertragung, das Departement für Sicherheit, wenn die Stiftung nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken desselben angehören. <sup>2</sup> Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

\* \* \*

### **451.100 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz**

#### **Art. 35 Aufsicht**

Die Angestellten, denen die Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung übertragen wird, sind primär die Fachleute der kantonalen und kommunalen Verwaltung, die Beamten der Gemeinde- und interkommunalen Polizei, die Wildhüter, die Fischereiaufseher, die Revierförster sowie die Personen, die mit der Aufsicht über Schutzgebiete betraut und vom Präfekten vereidigt worden sind. Hilfsaufseher können ersatzweise eingesetzt werden.

\* \* \*

### **540.101 Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen**

#### **Art. 5 Konzessionäre**

<sup>1</sup> Wer Konzessionär des Kaminfegerdienstes in einem Sektor werden will, reicht dem für das Feuerwesen zuständigen Departement ein schriftliches Gesuch ein, begleitet von einem Leumundszeugnis, einem Auszug aus dem Strafregister und einem Arztzeugnis, aus dem hervorgeht, dass weder eine Krankheit noch ein Gebrechen der Ausübung dieses Berufes im Wege stehen.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) er muss im Besitz des vom Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vorgesehenen Titels des Kaminfegermeisters sein;

b) grundsätzlich im Kanton Wallis wohnhaft sein.



<sup>3</sup> Vor Dienstantritt wird der Konzessionär vom Regierungsstatthalter des Wohnbezirkes vereidigt.

<sup>4</sup> Die Kaminfeger können, wenn es die Umstände erfordern, zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Bränden in ihrem Kaminfegersektor aufgerufen werden. \* <sup>5</sup> Die Versicherung ist Sache der Kaminfegermeister.

\* \* \*

### **550.1 Gesetz über die Kantonspolizei**

#### **Art. 7 Anforderungsrecht**

Das Recht, die Hilfe der Kantonspolizei anzufordern, steht zu: a) in Gerichtssachen:

1. dem Richter, beziehungsweise dem Präsidenten des Gerichtshofs, 2. der Staatsanwaltschaft;

b) in Verwaltungssachen:

1. dem Staatsrat,

2. dem Vorsteher des Departements für Sicherheit,

3. de Regierungsstatthalter.

\* \* \*

### **701.2 Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung vom**

#### **Art. 15 Einberufung und Form der Abstimmung**

<sup>1</sup> Wenn der Beschluss der Abstimmung der Eigentümer untersteht, beruft der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer 30 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief und Anzeige im Amtsblatt ein. Für Personen im Ausland oder deren Wohnsitz nicht bekannt ist, gilt die Veröffentlichung im Amtsblatt als Vorladung.

<sup>2</sup> Die Versammlung der Grundeigentümer wird vom Präfekten geleitet.

<sup>3</sup> Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich. Auf Verlangen eines beteiligten Grundeigentümers muss schriftlich abgestimmt werden.

<sup>4</sup> Die am Einleitungsbeschluss nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend, sofern sie die Umlegung nicht nach Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt schriftlich abgelehnt haben.

<sup>5</sup> Jeder Eigentümer und jedes Gemeinwesen besitzen nur eine Stimme. Bei Miteigentum entscheidet die Mehrheit der Miteigentümer, welcher mehr als die Hälfte des im Landumlegungsgebiet liegenden Grundeigentums gehört.

<sup>6</sup> Bei Gesamteigentum (Erbgemeinschaften usw.) entscheidet die Mehrheit der Berechtigten, sofern keine Vertretung bestellt wurde.

#### **Art. 40 Ausführungskommission**

<sup>1</sup> Der Genossenschaft oder dem Gemeinderat steht für die Durchführung der Landumlegung eine Ausführungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, bei.

<sup>2</sup> Der Präsident der Ausführungskommission wird vom Staatsrat, das zweite Mitglied vom Gemeinderat und das dritte Mitglied vom Genossenschaftsvorstand oder vom Präfekten bei einer Umlegung von Amtes wegen ernannt. Die Bestimmungen des VVRG betreffend die Ausstandsregelung sind anwendbar.

<sup>3</sup> Die Ausführungskommission hat unter Mitwirkung des Geometers folgende Aufgaben:

a) die Vornahme der Schätzungen auf der Grundlage des alten Zustandes. Im Falle des Bestehens baulicher Anlagen, Anpflanzungen oder sonstiger Einrichtungen ist davon der Wert zu ermitteln;

b) die Erstellung des Verzeichnisses der Neuzuteilungsansprüche jedes Eigentümers (Wert seiner in der Umlegungsmasse befindlichen Grundstücke) und der ausgeschiedenen Landflächen;

c) die Erstellung der Pläne der öffentlichen Anlagen für die Neuzuteilung;

d) die Erstellung des Planes für die Neuzuteilung;

e) die Ermittlung der Entschädigungen (Mehr- oder Minderwert);

f) die Erhebung der Zwischenleistungen;

g) die Erstellung des Kostenverteilers und der Schlussabrechnung.

\* \* \*

## **805.10 Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege**

### **Art. 12** Zusammensetzung, Ernennung und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Langzeitpflegeplanung legt die Regionen und die Anzahl regionaler Langzeitpflegekommissionen fest.

<sup>2</sup> Jede regionale Langzeitpflegekommission wird von einem Präfekten bzw. einer Präfektin präsiert, der oder die selber Einsitz nimmt. Sie setzt sich mindestens aus Vertreterinnen und Vertretern von Spitälern, Alters- und Pflegeheime, sozialmedizinische Zentren, der Ärzteschaft, des Pflegepersonals und der Gemeinden zusammen. Die Kantonale Koordinationsinstanz ist ebenfalls regional mit beratender Stimme vertreten.

<sup>3</sup> Der Staatsrat ernennt für jede Verwaltungsperiode auf Vorschlag der Präfektinnen und Präfekten die regionalen Langzeitpflegekommissionen.

<sup>4</sup> Die regionalen Langzeitpflegekommissionen sind im Rahmen der Aufgaben, die ihnen von Artikel 15 des Langzeitpflegegesetzes auferlegt werden, insbesondere damit beauftragt, dem Departement zu folgenden Elementen eine Vormeinung abzugeben:

- a) Bedarfsermittlung für die Langzeitpflegeversorgung der im Wallis wohnhaften versicherten Personen;
- b) Zuteilung der Pflegeheimbetten;
- c) Zuteilung der Plätze in Tages- und Nachtstrukturen;
- d) Anerkennung von sozialmedizinischen betreuten Wohnungen.

\* \* \*

## **910.100 Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes**

### **Art. 30a** Ernennung der Kommission

<sup>1</sup> Die Ausführungskommission setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, zwei beisitzenden Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche am Werk nicht interessiert sind. Sie wird aus der Mitte von Experten, welche vom Staatsrat zu Beginn jeder Amtsperiode ernannt werden, gewählt.

<sup>2</sup> Sie wird vom Departement ernannt.

<sup>3</sup> Der Präsident und der Stellvertreter werden durch das Departement bestimmt. Das zweite Mitglied wird vom Gemeinderat und das dritte Mitglied durch den Vorstand der Genossenschaft oder durch den Präfekten, wenn der Bauherr keine Genossenschaft ist, vorgeschlagen.

### **Art. 38** Versammlung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Versammlung wird vom Präfekten des Bezirks geleitet. Der Gemeinderichter nimmt an der Versammlung teil und identifiziert bei Bedarf die Eigentümer.

<sup>2</sup> Die Eigentümer werden über den Inhalt des vom Departement genehmigten Vorprojektes informiert.

<sup>3</sup> Die Versammlung beschliesst gleichzeitig über die Gründung der Genossenschaft und die Werksdurchführung.

<sup>4</sup> Die Abstimmung findet schriftlich mittels der abgegebenen Stimmzettel gemäss Besitzstand statt.

4bis Wird die Werksausführung beschlossen berät und genehmigt die Gründungsversammlung die Statuten mit dem absoluten Mehr der anwesenden Grundeigentümer. \* <sup>5</sup> Wird die Genossenschaft gegründet, wird der Entscheid im Amtsblatt publiziert. \* <sup>6</sup> Gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung erhoben werden.

\* \* \*

## **921.150 Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters**

### **Art. 3 Anstellung und Ernennung**

<sup>1</sup> Es dürfen nur Inhaber eines Diploms einer anerkannten Försterschule oder spezialisierten Fachhochschule als Revierförster ernannt werden.

<sup>2</sup> Der Revierförster wird vom Forstrevier angestellt. Die Ernennung des Revierförsters erfordert die Genehmigung der Dienststelle in Bezug auf die Ausführung der forstpolizeilichen Aufgaben. Letztere stellt einen amtlichen Ausweis aus.

<sup>3</sup> Der Revierförster wird für die Erfüllung der forstpolizeilichen Aufgaben, auf Gesuch der Dienststelle hin, durch den Präfekten vereidigt.

<sup>4</sup> Für die dem Revierförster unterstellten Förster finden dieselben Bestimmungen und Verfahren Anwendung.

\* \* \*

## **922.100 Ausführungsreglement zum Jagdgesetz**

### **Art. 10 Berufswildhüter Aus- und Weiterbildung**

<sup>2</sup> Der Wildhüter hat sich im Zeitpunkt der Anstellung mindestens über die gleichen Kenntnisse wie sie ein Jäger besitzt, auszuweisen. Er wird durch den Präfekten vereidigt.

<sup>3</sup> Er ist verpflichtet, jährlich an den Fortbildungskursen teilzunehmen, welche von der Dienststelle oder anderen Institutionen gemäss der internen Weisung der Dienststelle organisiert werden.

### **Art. 17 Hilfwildhüter - Organisation**

<sup>1</sup> Der Hilfwildhüter ist dem Berufswildhüter sowohl administrativ als auch territorial unterstellt. Dies betrifft alle Hilfwildhüter, die durch den Departementsvorsteher ernannt und durch den Präfekten vereidigt werden.

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Direktion der Dienststelle erstellt der Wildhüter einen Qualifikationsbericht über die Leistungen des ihm unterstellten Hilfwildhüters.

<sup>3</sup> Der Hilfwildhüter erhält keine von der Dienststelle zur Verfügung gestellte Ausrüstung, namentlich keine Waffe. Der Hilfwildhüter darf im Rahmen seiner Tätigkeit nur Waffen und Waffenzubehör benutzen, welche gemäss Waffengesetzgebung und der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) erlaubt sind. <sup>4</sup> Für bewilligungspflichtige Waffen und Waffenzubehör muss ein Waffenerwerbschein vorliegen oder eingeholt werden. Für die Einholung der jeweiligen Bewilligung und die Meldung der Waffen ist der Hilfwildhüter persönlich verantwortlich.

\* \* \*

## **935.500 Vollziehungsreglement zum Gesetz zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten**

### **Art. 19**

---

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist gehalten, die Beschlüsse betreffend Abweisung der Bewilligungen mindestens zehn Tage vor dem Datum, an welchem das Lotto stattfinden soll, anzuzeigen.

<sup>2</sup> Rekurse gegen die Verweigerung der Bewilligungen seitens des Gemeinderates sind innert fünf Tagen an den Regierungstatthalter zu richten, welcher in letzter Instanz entscheidet.

### **Art. 27**

<sup>2</sup> Die Überwachung der Lotterien, Tombolas und Lottos steht dem Staatsrat zu, der sich durch das Departement des Innern, unter Mitwirkung der Regierungstatthalter und der Gemeinden, in der im vorliegenden Reglement vorgesehenen Weise ausübt.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann in eigener Initiative Kontrollen durchführen.



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2018.02070

## Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat

Vu l'article 59 Constitution cantonale;  
vu les articles 1 et 2 de la loi sur les attributions des Préfets du 24 mai 1850;  
vu la désuétude dans laquelle sont tombés les articles 3 à 6 de dite loi;  
vu la votation du 4 mars 2018 par laquelle les citoyens valaisans ont décidé de réviser totalement la Constitution cantonale au travers d'une constituante;  
vu la volonté réciproque du Conseil d'Etat et de l'Association des Préfets valaisans de formaliser jusqu'à nouveau droit connu les engagements des Préfets;  
sur la proposition du Département de la sécurité, des institutions et du sport,

### **le Conseil d'Etat**

**décide**

d'adopter, avec les modifications rédactionnelles apportées en séance de ce jour, une Charte des Préfets.

Séance du

**23 MAI 2018**

Pour copie conforme,  
**Le chancelier d'Etat**

**Distribution** 3 extr. DSIS  
1 extr. CHE

